



**Städt. Berufsbildungszentrum für kaufmännische, hauswirtschaftliche
und soziale Berufe Würzburg
Königsberger Str. 46, 97072 Würzburg**

**Fachakademie
für Ernährungs- und Versorgungsmanagement**

Vertrag

**Im Rahmen der Aufstiegsfortbildung
zur staatlich geprüften Betriebswirtin/
zum staatlich geprüften Betriebswirt
für Ernährungs- und Versorgungsmanagement**

wird zwischen dem Praktikumsgeber

Träger/Unternehmen	
PLZ, Ort	
Straße	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

und der Berufspraktikantin/dem Berufspraktikanten

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
PLZ, Ort	
Straße	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

der nachstehende Vertrag geschlossen.

Rechtsgrundlage:

Schulordnung für die Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement (Fachakademieordnung für Ernährungs- und Versorgungsmanagement - FakOErVers), veröffentlicht im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 18.06.1998 (KWMBI I S. 289), zuletzt geändert am 3. Dezember 2012 (KWMBI I S. 723).

1. Dauer:

Praktikumsbeginn	
Praktikumsende	

Betragen Ausfallzeiten, bedingt durch Urlaub, Krankheit und sonstige Unterbrechungen, bei der Vollzeitform (12 Monate, vorzugsweise beginnend im August und endend im Juli) mehr als 10 Wochen, bei der Teilzeitform (24 Monate) mehr als 20 Wochen, so ist das Berufspraktikum nicht voll abgeleistet. Es verlängert sich um die Zeitspanne, die über die anrechenbaren Ausfallzeiten hinausgeht. Die Fachakademie ist darüber zu informieren.

	Nein	Ja	Dauer
Probezeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2. Ziel und Inhalt des Berufspraktikums:

(vgl. Anlage 2, Abs. 1 FakOErVers)

Das Berufspraktikum dient im Anschluss an den bestandenen ersten Prüfungsabschnitt der fachgerechten Einarbeitung in die Berufs-praxis und der Vertiefung der fachlichen Eignung nach § 30 des Berufsbildungsgesetzes. Es soll dazu befähigen

- die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten selbstverantwortlich in der Praxis anzuwenden und zu erweitern,
- konstruktiv im Team zu arbeiten,
- Arbeitsabläufe zu planen und zu organisieren,
- Mitarbeiter anzuleiten und zu unterweisen.

Die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant ist dem Einsatzbereich entsprechend unter Anleitung zunächst mit Teilaufgaben zu betrauen. Durch allmählich steigende Anforderungen und Übertragung eines festen Aufgabenbereichs muss die Selbstständigkeit erreicht werden.

Fachakademie und Praktikumsstelle arbeiten bei der Durchführung des Berufspraktikums zusammen.

3. Pflichten

3.1 Der Praktikumsgeber verpflichtet sich,

- die Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten nach den unter Nr. 2 genannten Zielen und Inhalten anzuleiten, zu unterrichten bzw. ihr/ihm die selbstständige Tätigkeit zu ermöglichen.
- die Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten zum Begleitunterricht (insgesamt ca. 60 Stunden) und für die Abschlussprüfung an der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement freizustellen.
- den von der Fachakademie für die Betreuung des Berufspraktikums bestellten Lehrkräften Zugang und Aufenthalt in der Einrichtung zum Zweck der vorgeschriebenen Betreuung und Beobachtung der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten zu gestatten.
- die Arbeits- und Unfallschutzbestimmungen zu beachten und die Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten über gesundheitliche Gefahren sowie über die Einrichtungen zur Arbeitssicherheit zu belehren.
- der Berufspraktikantin/dem Berufspraktikanten ist während der gesamten Praktikumsdauer eine namentlich benannte Fachkraft (mit der Ausbildereignung nach § 29 und § 30 des Berufsbildungsgesetzes für die anerkannten Ausbildungsberufe Assistent/Assistentin für Ernährung und Versorgung, Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin, Koch/Köchin, Hotelfachmann/Hotelfachfrau, Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau, Fachkraft für Systemgastronomie oder einem einschlägigen Hochschulabschluss) für die Betreuung und Anleitung zur Seite zu stellen und regelmäßig Anleitungsgespräche durchzuführen.
- die schriftliche Ausarbeitung zu einem ausgewählten Thema aus dem betrieblichen Umfeld der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten zu sichten.
- zu den von der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement festgesetzten Terminen je eine Zwischen- und Abschlussbeurteilung über die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten zu erstellen.
Eine Beurteilung ist auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Berufspraktikums erforderlich.
Diese sind der Berufspraktikantin/dem Berufspraktikanten und der Betreuungslehrkraft auszuhändigen und zu erläutern.
- betriebsinterne Änderungen, welche die Ausbildung der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten betreffen, sind der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement unverzüglich mitzuteilen.

3.2 Die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant verpflichtet sich,

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- über interne Vorgänge Stillschweigen zu bewahren,
- die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten,
- den Anordnungen der von der Praktikumsstelle beauftragten Person nachzukommen,
- die schriftliche Ausarbeitung zu einem ausgewählten Thema aus dem betrieblichen Umfeld zu erstellen,
- beim Fernbleiben von der Praktikumsstelle unter Angabe der Gründe die Praktikumsstelle und die Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement unverzüglich zu benachrichtigen und bei Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung im Betrieb vorzulegen.

4. Arbeitszeit und Urlaub

Soweit nicht tarifvertragliche Vereinbarungen des Betriebs gelten, sind die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes und der Arbeitszeitordnung einzuhalten.

Vereinbarte Arbeitszeit zwischen den Vertragspartnern	Stunden/Woche
--	---------------

Urlaub wird nach den geltenden Bestimmungen gewährt. Die Aufteilung der Arbeitszeit richtet sich nach den Gegebenheiten des jeweiligen Betriebs.

Urlaubsanspruch	Tage
-----------------	------

5. Vergütung:

Monatliche Bruttovergütung	
----------------------------	--

Mehrarbeits-, Sonn- und Feiertagszuschläge sind nicht enthalten und damit zusätzlich zu entgelten oder auszugleichen.

Der Praktikumsgeber hat die Sozialversicherungsbeiträge sicher zu stellen.

6. Kündigung:

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Praktikums gelten die Bestimmungen nach § 621 BGB. Die Kündigungsgründe müssen der Betreuungslehrkraft schriftlich mitgeteilt werden.

7. Haftungsausschluss:

Schäden, die im Rahmen der Ausbildung der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten entstehen, können nicht gegenüber der Berufspraktikantin/dem Berufspraktikanten geltend gemacht werden, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Vorstehender Vertrag wurde in dreifacher Ausführung gefertigt und von den Vertragspartnern eigenhändig unterzeichnet.

Ort, Datum

Träger, Unternehmer/Praktikumsstelle

Stempel

Ort, Datum

Berufspraktikantin/Berufspraktikant

Kennntnis genommen:

Würzburg,

Ort, Datum

Sierl, OStD
Schulleiter

Stempel